

**Zeitschrift:** Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker  
= Bulletin / Association des Actuaires Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries

**Herausgeber:** Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker

**Band:** 65 (1965)

**Vereinsnachrichten:** Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe "Personalversicherung" für das Jahr 1964/65

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## A

# Mitteilungen an die Mitglieder

---

## Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe «Personalversicherung» für das Jahr 1964/65

An der 56. ordentlichen Generalversammlung vom 10. Oktober 1964 in Basel hat der damalige Präsident der Vereinigung, Herr Prof. Dr. E. Zwinggi, bekanntgegeben, dass — neben einer Arbeitsgruppe «Datenverarbeitung» — unter der provisorischen Leitung des Berichterstatters innerhalb der Vereinigung auch eine Arbeitsgruppe «Personalversicherung» gebildet wurde, für die sich 74 (bis heute 89) Mitglieder angemeldet haben. Dieser Arbeitsgruppe falle insbesondere die Aufgabe zu abzuklären, ob die «Richtlinien für die versicherungstechnische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen» den gegenwärtigen Verhältnissen noch entsprechen (vgl. das Protokoll der Sitzung, publiziert im 65. Band, Heft 1, Seite 13).

### Vorbereitung der Tätigkeit

Der vorläufig bestimmte Leiter der Gruppe hat vorerst durch ein Rundschreiben abzuklären versucht, welche Gebiete nach Meinung der Mitglieder in erster Linie innerhalb der Gruppe zu bearbeiten seien, wann und in welcher Form. Von 84 Fragebogen sind 79 (!) ausgefüllt und zurückgesandt worden. Die Auswertung der eingegangenen Antworten ergab, dass nur ein Teil der Mitglieder die «Richtlinien-Frage» als dringendstes Problem betrachtet. Im Vordergrund des Interesses stand eindeutig die Frage der «Freizügigkeit in der Personalvorsorge». Im Einverständnis mit dem Vorstand der Vereinigung wurde deshalb der ersten Arbeitstagung dieses Problem zugrunde gelegt, obwohl es in erster Linie nicht technischer, sondern vielmehr ökonomischer und sozialpolitischer Natur ist.

Depot VS M  
1966

Weitere Vorschläge betrafen folgende Gebiete:

- Finanzierungsverfahren in der Personalversicherung (und «Richtlinien»),
- Technische Grundlagen der Personalversicherung,
- Formen der Personalversicherung,
- Personalversicherung und AHV,
- Finanzierung bei steigendem Index,
- Pensionskassen-Statistik,
- Technische Organisation der Personalfürsorge,
- Kollektive Rückversicherung von selbständigen Pensionskassen,
- «Versicherungstechnische Beaufsichtigung von selbständigen Pensionskassen (ihre Notwendigkeit und allfällige praktische Durchführung von Kanton und Bund)». Thema vorgeschlagen von einem selbständigen Experten,
- Kantonale Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenbeihilfen,
- Versicherung erhöhter Risiken,
- Pensionierungstermine usw.,

also ein umfangreicher Katalog, so dass es der Arbeitsgruppe an Arbeit nicht mangeln wird.

### Erste Arbeitstagung vom 16. März 1965

Am 16. März 1965 führte die Arbeitsgruppe eine erste Arbeitstagung im Maschinenlaboratorium der ETH in Zürich durch, die dem Thema

#### *«Freizügigkeit in der kollektiven Personalvorsorge»*

gewidmet war. Es haben daran 60 Mitglieder teilgenommen, darunter zwei Gäste aus Deutschland. Der Einladung zur ersten Arbeitstagung wurde eine Adressliste aller Mitglieder, je ein Auszug aus den für die Tagung vorgesehenen Kurzreferaten und eine Zusammenstellung der wichtigsten Publikationen über das Gebiet der Freizügigkeit<sup>1)</sup> beigefügt.

---

<sup>1)</sup> Es war beabsichtigt, die Zusammenstellung an dieser Stelle zu veröffentlichen. In der Zwischenzeit ist aber als Dissertation von Dr. Hansjörg Rothmann eine umfangreiche Arbeit «Die Freizügigkeit des Arbeitnehmers im Spannungsfeld zur Pensionskassengebundenheit» erschienen (Veröffentlichung der Hochschule

Die Arbeitstagung eröffnete Herr Prof. Dr. P. Nolfi, der auf Wunsch des Präsidenten der Vereinigung die Verbindung zwischen dem Vorstand und der Arbeitsgruppe herstellt. Als Leiter der Arbeitsgruppe wählten die Teilnehmer in offener Abstimmung einstimmig Herrn Dr. G. A. Lehmann. An der Arbeitstagung wurden vorerst folgende Kurzreferate gehalten:

*Dr. Marc Haldy*, Direktor der La Suisse, Lausanne:

Notion du libre passage, évolution des idées et de la situation dans le dernier quart de siècle.

*Jacques Pasche*, Lausanne:

Libre passage — législation et politique.

*Dr. Hans Liechti*, Personalabteilung SBB, Bern:

Lösungsmöglichkeiten des Freizügigkeitsproblems bei Pensionskassen.

*F. Blumer*, Stellv. Direktor der Genfer, Genf:

Versuch einer praktischen Lösung des Freizügigkeits-Problems in der Gruppen-Lebensversicherung.

*M. Frischknecht*, Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt, Zürich:

Wie könnte in Anlehnung an individuelle Deckungskapitalverläufe (auch bei Finanzierung mit Durchschnittsprämie) eine Freizügigkeitsabfindung als Zuschlag zu den rückzuerstattenden Personalbeiträgen festgelegt werden?

An die Kurzreferate schloss sich eine lebhaft benützte Diskussion an. Eine Zusammenstellung aller Diskussionsvoten wurde den Mitgliedern der Arbeitsgruppe in Form eines Protokolles über die erste Arbeitstagung zugestellt.

---

St. Gallen, Rechts- und Verwaltungswissenschaftliche Reihe – Band 3 – Polygraphischer Verlag AG Zürich und St. Gallen), die ein ausführliches und sorgfältig zusammengetragenes *Literaturverzeichnis* enthält. Es sei hier deshalb auf diese Zusammenstellung verwiesen.

Der Vorstand der Vereinigung wünschte, dass die Frage der «Freizügigkeit» in einem kleineren Gremium weiterdiskutiert und ein abschliessender Bericht redigiert werde. Herr Dr. M. Haldy, Lausanne, hat es übernommen, einen entsprechenden ersten Entwurf auszuarbeiten, der am 30. Juni 1965 in Lausanne vorerst von ihm mit einigen Kollegen der welschen Schweiz und sodann an einer Sitzung vom 16. August 1965 in Bern vom Leiter der Arbeitsgruppe unter Zuzug von fünf weiteren Herren aus der deutschen Schweiz nochmals überarbeitet wurde. Das Exposé wird im Anschluss an diesen Bericht hier publiziert.

### Künftige Tätigkeit

Die nächste Arbeitstagung wird voraussichtlich im Frühjahr 1966 stattfinden und nunmehr einem spezifisch versicherungstechnischen Thema, nämlich dem «Finanzierungsverfahren in der Personalversicherung» gewidmet sein. Sie dient der Vorbereitung für die allfällige Herausgabe neuer «Richtlinien für die technische Prüfung von Pensions- und Sterbekassen».

Für die Arbeitsgruppe «Personalversicherung»

Der Leiter: *G. A. Lehmann*

## Einige Betrachtungen über die Freizügigkeit in der Personalvorsorge

Unter «Freizügigkeit» in der Personalvorsorge versteht man im allgemeinen die einem Arbeitnehmer eingeräumte Möglichkeit, bei Auflösung seines Arbeitsverhältnisses vor seiner Pensionierung die Vorteile seiner Vorsorge in irgendeiner Form beizubehalten, d.h. die Vorteile, die er dank seinen eigenen Beiträgen und (dem Total oder einem ihm zugesprochenen Teil) der Beiträge seines früheren Arbeitgebers bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung erworben hat. Damit ist auch der Gedanke verbunden, dass die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers nach Möglichkeit auf jeglichen Vorbehalt in bezug auf den Gesundheitszustand des Zügers verzichtet, es sei denn, dass die gedeckten Risiken, wesentlich erhöht oder von den früheren stark verschieden sind.

Vom technischen Standpunkt aus gesehen sind eine ganze Reihe von  
*praktischen Lösungen*

der «Freizügigkeit» möglich, von denen drei nachstehend kurz skizziert sein sollen, ohne Vollständigkeit anzustreben:

### 1. Freizügigkeitsabkommen

Eine Reihe von Vorsorgeeinrichtungen haben unter sich schon Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen, in denen sie sich verpflichten, gegenseitig Austrittsabfindungen zu überweisen, welche die Beiträge des Versicherten umfassen und dazu meistens auch einen Teil der Arbeitgeberbeiträge, der oft nach einer bestimmten Anzahl Dienstjahren gewährt wird und nach einer mit den zurückgelegten Dienstjahren steigenden Skala abgestuft ist. Gewisse Freizügigkeitsabkommen sehen sogar gegenseitige Überweisung des gesamten Deckungskapitals vor. Anderseits enthalten diese Abkommen in der Regel auch Bestimmungen über Erleichterungen bei der Aufnahme neuer Mitglieder. — Es bestehen zudem schon Projekte für generelle Lösungen: Durch die formelle Zusammenfassung in ganzen *Freizügigkeitsverbänden* entsteht eine etwas festere Verbindung mehrerer Kassen mit Freizügigkeitsabkommen.

Damit die Durchführung der Freizügigkeit in diesem Sinne möglich ist, müssen allerdings die Kassenorgane die notwendigen Vollmachten erhalten, um Freizügigkeitsabkommen abschliessen oder in bestehende Freizügigkeitsverbände eintreten zu können, wobei auch andere als die reglementarischen Austrittsabfindungen vorgesehen werden können wie auch Erleichterungen in bezug auf den Beitritt (z.B. Gesundheitszustand des Zügers). Ferner müssen die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen den Einkauf anderweitig zurückgelegter Dienstjahre beim Diensteintritt oder die Verwendung der übertragenen Abfindung zugunsten des Zügers gestatten.

Während Freizügigkeitsabkommen zwischen Kassen, welche technisch ähnlich aufgebaut sind, meist leicht abzuschliessen sind, begegnet man grösseren Schwierigkeiten, wenn Freizügigkeitsverbände von einem gewissen Umfang zwischen ganz verschiedenen Kassen gebildet werden sollen. Da man zudem die Arbeitgeberbeiträge häufig nicht individuell bestimmen kann, ist es zweckmäßig, zwischen ihnen und denjenigen des Versicherten eine einfache Relation herzustellen. (Beispiel:

Dem Ausscheidenden werden neben der Summe der von ihm selbst bezahlten Beiträge noch weitere  $x\%$  dieser Summe als Austrittsabfindung zugesprochen, wobei  $x$  skalenmässig ansteigt nach den zurückgelegten Versicherungs- oder Dienstjahren).

Gewisse Kassen sehen auch vor, aus den Austrittsgewinnen (d.h. der Differenz zwischen dem bisher angesammelten Deckungskapital und der zugesprochenen Austrittsabfindung) einen Fonds zu schaffen und aus diesem Fonds die Beiträge, welche der Neueintretende von seiner früheren Vorsorgeeinrichtung erhalten hat, bis zur notwendigen Einkaufssumme zu ergänzen. Wenn man allerdings dieses System verallgemeinern wollte, würde man die finanziell schwächeren Unternehmen daran hindern, Personen anzustellen, die ein gewisses Alter schon überschritten haben.

## 2. Externe Versicherung

Verschiedene Kassen schlagen einen in der Praxis leicht begehbarer Weg ein, indem sie im Reglement etwa folgende Lösung vorsehen:

Der Ausscheidende kann, wenn er bestimmte Bedingungen erfüllt – z.B. eine Mindestdienstzeit oder ein Mindestalter oder beides zurückgelegt hat – auf die Rückerstattung seiner eigenen Beiträge in bar verzichten und in der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers als externes Mitglied verbleiben. Er hat dann z.B. die Wahl zwischen nachstehenden Möglichkeiten:

- a) er zahlt die bisherigen Beiträge (Arbeitgeberbeitrag und Arbeitnehmerbeitrag) weiter: dann bleibt er – sofern ihm die ganze Versicherung zugesprochen wird – für die vollen Leistungen versichert, wie wenn er nicht aus der Firma ausgetreten wäre und stets den gleichen Lohn beziehen würde;
- b) er hört mit den Beitragszahlungen auf: dann werden seine Versicherungsleistungen im Verhältnis der bis zum Rücktrittsalter noch fehlenden Versicherungsjahre oder nach einer versicherungstechnischen Berechnungsmethode gekürzt;
- c) er zahlt den bisherigen Versichertenbeitrag weiter, jedoch ohne den Beitrag des Arbeitgebers: dann werden die Leistungen ebenfalls entsprechend gekürzt.

Ähnlich gestaltet sich das Problem für Gruppenversicherungen bei konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften: Dem Ausscheiden-

den kann ein entsprechender Teil seiner Versicherung zur Weiterführung mit oder ohne weitere Prämienzahlung abgetreten werden.

Dieses Vorgehen ermöglicht eine Aufrechterhaltung der begonnenen Vorsorge für Alter, Tod und eventuelle Invalidität selbst dann, wenn der neue Arbeitgeber überhaupt keine Personalvorsorgeeinrichtung besitzt oder seine Kasse die Freizügigkeit nicht vorsieht.

Auch die folgende Lösung ist in diesem Fall eine Hilfe:

### 3. Freizügigkeitsversicherungen

Es ist möglich, dass einzelne Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitsverbände bei einer Versicherungseinrichtung (bei einer Lebensversicherungsunternehmung oder einem neutralen Institut) «Freizügigkeitsversicherungen» schaffen für alle Versicherten, die eine Vorsorgeeinrichtung verlassen, ohne dass beim neuen Arbeitgeber die Freizügigkeitsleistung wieder verwendet werden kann. Solche Freizügigkeitsversicherungen, welche das bisherige Vorsorgeverhältnis ablösen, sollten allerdings in bezug auf den Rückkauf einschränkende Bestimmungen enthalten, die für Invaliditätsfälle, für die Möglichkeit des Einkaufs in eine andere Vorsorgeeinrichtung etc. gelockert werden können. Die «Vereinigung Schweizerischer Lebensversicherungs-Gesellschaften» hat bereits schon konkrete Lösungsvorschläge in dieser Richtung ausgearbeitet. Es wäre anlässlich der Revision der Bestimmungen des OR über den Dienstvertrag nützlich, gewisse Mängel der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung auszumerzen. Die heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen (besonders Art. 343<sup>bis</sup> OR) haben nämlich zur Folge, dass bei einem Stellenwechsel die bestehende Vorsorge praktisch nur in den seltensten Fällen weitergeführt wird. Sie führen vielmehr meistens zur Rückzahlung der Beiträge an den Versicherten in bar. Es ist bedauerlich feststellen zu müssen, dass damit die für die kollektive Vorsorge aufgewendeten Mittel zu einem grossen Teil ihrem Zweck entfremdet werden. Das Gesetz sollte deshalb die *Weiterführung* der Vorsorge in den Vordergrund stellen und beispielsweise bestimmen:

«Hat der Arbeitnehmer Beiträge zu entrichten, so ist ihm bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein *Vorsorgeanspruch* zu gewähren, der mindestens der Summe der von ihm geleisteten Beiträge unter Berücksichtigung des getragenen Risikos gleichwertig ist.»

Es sollte zudem in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht werden, dass die oben erwähnte Bestimmung nicht Anwendung findet, wenn das Arbeitsverhältnis infolge Tod des Arbeitnehmers aufgelöst wird. In diesem Fall soll das, was die Personalvorsorgeeinrichtung zu leisten hat, ausschliesslich durch deren Statut oder Reglement bestimmt werden. Es ginge z.B. nicht an, gestützt auf gesetzliche Bestimmungen eine höhere Todesfalleistung beanspruchen zu wollen, als das Statut oder Reglement der Personalvorsorgeeinrichtung vorsieht.

Der Versicherungsmathematiker hat im übrigen noch weitere Vorbehalte in bezug auf die versicherungstechnischen Aspekte des gegenwärtig in Diskussion stehenden Vorentwurfes der Expertenkommission für die Neugestaltung des Dienstvertragsrechtes anzumelden, die hier nicht erörtert seien.

### Die Aufgabe des Versicherungsmathematikers

Das Problem der Freizügigkeit ist vor allem ökonomischer Natur. Es gehört in das Gebiet der Unternehmensführung. Man kann ferner eine starke Tendenz feststellen, es immer mehr im Gebiet der Politik lösen zu wollen. Je nach der technischen und finanziellen Struktur der Vorsorgekassen bestehen indessen soviel Verschiedenheiten, dass eine einheitliche gesetzliche Regelung fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde.

Die Frage, ob die Beiträge des Arbeitgebers individuell ausgeschieden werden müssen und welcher Teil davon einem Versicherten, welcher zu einem anderen Unternehmen übertritt und der das angefangene Vorsorgewerk in kollektiver oder individueller Form weiterführen will, ausgehändigt werden soll, ist nicht durch den Versicherungsmathematiker zu entscheiden, da sie nicht technischer Art ist. Die Bedingungen, unter welchen sich eine solche Fortführung mit Hilfe der bisherigen Institution gestalten soll, sind vielmehr juristischer und ökonomischer Natur. Der Versicherungsmathematiker hat sich vor allem auszusprechen über die Kosten solcher Lösungen und die Auswirkungen auf das finanzielle Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung.

Anderseits hat er den Interessierten Freizügigkeitslösungen und deren technische Durchführung aufzuzeigen sowie deren finanzielle Konsequenzen zu ermitteln; er hat festzustellen, ob die getroffenen Massnahmen im Sinne der Gegenseitigkeit ausgewogen sind. Er legt

die Hindernisse dar, welche sich in der Praxis aus bestimmten Lösungen ergeben können, und die Massnahmen, die nötig sind, um sie zu überwinden.

Der Versicherungsmathematiker sollte sich wohl allen Neuerungen auf diesem Gebiet gegenüber positiv einstellen. Seine Aufgabe besteht nicht darin, festzustellen, ob es sich um einen sozialen Fortschritt handelt, der allgemeines Interesse verdient, sondern zu zeigen, wie, vom technischen Standpunkt aus gesehen, Freizügigkeitslösungen verwirklicht werden können und zu welchem Preis, sowie die allfälligen Konsequenzen aufzudecken.

\* \* \*

Auf jeden Fall werden alle hier aufgezeigten Lösungen praktisch nur insoweit wirksam, als die soziale Notwendigkeit der Freizügigkeit allgemein – sowohl von Arbeitnehmerseite als auch insbesondere von Arbeitgeberseite – anerkannt wird.

## Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe «Datenverarbeitung» für das Jahr 1964/65

### I

Im Jahre 1963 erhielt der Vorstand der Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker die Anregung, es sollten Arbeitsgruppen zur Behandlung einzelner Problemkreise gebildet werden mit dem Nebenziele der Förderung des Kontaktes unter den Mitgliedern. Eine erste Umfrage ergab, dass sich u. a. 44 Personen für die Schaffung einer Gruppe «Elektronik» aussprachen. Der Vorstand unserer Vereinigung legte daraufhin der Mitgliederversammlung 1964 einen Antrag zur Bildung der Arbeitsgruppe «Datenverarbeitung» vor, der einstimmig angenommen wurde.

Dieser Beschluss enthielt bereits in fünf Punkten die allgemeinen Richtlinien für die Organisation und Tätigkeit der Arbeitsgruppe. Als provisorischer Leiter wurde Herr Prof. Leepin ernannt, der sogleich mit den Vorbereitungen für die erste Tagung begann. Um allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe Gelegenheit zu geben, ihre Vorstellungen über die